

**Vfg.**

1. Vermerk

**VO/2015/02766 - mündliche Beantwortung am 04.06.2015**

Thema: Notbetreuung während des Kitastreiks

Anfrage von Herrn Weise und die entsprechenden [Antworten in Blau](#):

1. Welche städt. Kitas sind durch den Streik aktuell ganz geschlossen, wo findet eine Notbetreuung durch Erzieher/innen, wo durch Eltern statt?

Antwort: Ganz geschlossen ist derzeit nur die Kita Hallandhaus. In 25 Einrichtungen wird eine Notbetreuung angeboten. Teilweise erfolgt auch nur stundenweise ab 14:00 Uhr eine Reduzierung oder Schließung der Einrichtung.

Mit 6 Elternvertretungen wurden Raumnutzungsverträge abgeschlossen. Die Betreuung durch Eltern erfolgt teilweise parallel zu den Notgruppen. Derzeit gibt es zwei Kitas die ausschließlich durch die Elternvertretung eine Betreuung anbietet.

2. Warum ist es der Verwaltung nicht möglich, angesichts einer Streikquote von 1/3 der Beschäftigten eine verlässliche Notbetreuung durch pädagogisches Fachpersonal - zumindest für Härtefälle - an allen städtischen Kitas einzurichten?

Antwort: nach der vorläufigen Meldung zum 1.6.2015 befinden sich über 50% der MitarbeiterInnen im Streik. Dazu kommen weitere Ausfälle durch Erkrankungen, Beschäftigungsverbote usw. Bedingt durch den Aufruf der Gewerkschaften zu einem unbefristeten Streik kann keine verlässliche Notbetreuung angeboten werden. Die MitarbeiterInnen können sich täglich oder auch stündlich für den Streik entscheiden. Sobald mind. eine ErzieherIn und eine weitere Fachkraft aus einer Einrichtung nicht streiken, wird in der Einrichtung eine Notgruppe angeboten. Vorrangig sind hier Kinder von berufstätigen Eltern aufzunehmen. Je nach Betreuungsbedarf erfolgt das Angebot für die Notgruppe rotierend.

3. Können betroffene Eltern die Folgekosten für alternative Betreuung (z.B. Verdienstaussfall) der Stadt in Rechnung stellen, da diese den betreuungsvertraglichen Verpflichtungen nicht in zumutbarer Weise (Notbetreuung) nachkommt?

Antwort: Nein. Der Bereich Recht hat hierzu ausgeführt, dass es sich um eine Unmöglichkeit im Sinne von § 275 BGB handelt, wenn die Stadt der vertraglich geschuldeten Kinderbetreuung streikbedingt nicht nachkommen kann.

4. Welche Risiken tragen Eltern, die Kinder in den Räumlichkeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen eigenverantwortlich betreuen?

Antwort: Die Elternvertretungen werden darauf hingewiesen, dass die Betreuung durch Eltern kein Angebot der Hansestadt Lübeck ist und dass für etwaige Schäden aus der Betreuung keine Haftung durch die Hansestadt Lübeck übernommen wird.

5. Warum wurden Notbetreuungsformen von Trägerseite untersagt, bei denen nicht streikende Erzieher in ihrer Kita von engagierten Eltern unterstützt werden.

Antwort: Notbetreuungsformen wurden nicht untersagt. Vielmehr hat der Träger den Elternvertretungen das Angebot zur Raumnutzung unterbreitet. Es ist allerdings rechtlich nicht möglich eine

Notgruppe nur mit einer Fachkraft und Eltern anzubieten. Auch muss bei einer Notgruppe immer eine ErzieherIn anwesend sein.

Ulrike Neumann